

Für eine Welt frei von Folter Gründe für amnesty internationals bedingungslose Ablehnung der Folter

Silke Schäfer, Sylvia Hellwig, Judith Wältring

Durch verschiedene Ereignisse ist in jüngster Zeit eine Diskussion darum entfacht worden, ob man nicht in bestimmten Fällen Folter zulassen sollte. Folter ist jedoch nach eindeutiger Rechtslage auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene absolut verboten. Dies hat zahlreiche sehr triftige Gründe, von denen einige im Folgenden dargestellt werden sollen.

1. Folter ist international und national verboten

„Niemand darf der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.“ So lautet Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948. Darauf basiert das eindeutige und uneingeschränkte Verbot der Folter im Völkerrecht. Die Anti-Folter-Konvention von 1984 sorgt für Maßnahmen der Vertragsstaaten zur Abschaffung der Folter sowie für eine Einführung des Folterverbots in die nationalen Strafgesetze. In der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) von 1950 bekräftigt Art. 3 das Folterverbot beinahe wortgleich. In Deutschland wurde das Verbot von Folter umgesetzt in Art. 1 Grundgesetz: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.“ sowie im Rechtsstaatsgebot, das zu einer Einhaltung der Gesetze (national, europäisch und international!) verpflichtet. Konkretisiert wurde dies vor allem in Art. 104 I 2 GG: „Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden.“, in § 136 a I 1 StPO: „Die Freiheit der Willensentschließung und

der Willensbetätigung des Beschuldigten darf nicht beeinträchtigt werden durch Misshandlung, durch Ermüdung, durch körperlichen Eingriff, durch Verabreichung von Mitteln, durch Quälerei, durch Täuschung oder durch Hypnose.“ und § 343 StGB: „Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren (...) berufen ist, einen anderen körperlich misshandelt, gegen ihn sonst Gewalt anwendet, ihm Gewalt androht oder ihn seelisch quält, um ihn zu nötigen, in dem Verfahren etwas auszusagen oder zu erklären oder dies zu unterlassen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.“

Für dieses Folterverbot gibt es im deutschen wie im internationalen Recht ausdrücklich keinerlei Ausnahmen und Abwägungsmöglichkeiten – nicht einmal bei einem Staatsnotstand. Eine Güterabwägung ist ganz bewusst ausgeschlossen.

Darüber hinaus steht einer Lockerung des Folterverbots die Rechtsstaatlichkeit unseres Landes entgegen, die in Art. 20 Grundgesetz festgeschrieben ist.

Ein Rechtsstaat „ist der bewusst auf die Verwirklichung von Recht ausgerichtete Staat. Die Staatsgewalt ist an Recht und Gesetz gebunden und staatliche Maßnahmen werden durch unabhängige Gerichte überprüft.“¹

In einem Rechtsstaat muss sich gerade auch die Polizei an die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen halten. Ebenso fundamental ist, dass auch Beschuldigte und Inhaftierte in einem Rechtsstaat Rechte genießen. Es kann daher nicht argumentiert werden, ein Krimineller habe durch seine Taten das Recht auf Schutz vor Folter verloren. Darüber hinaus

bewirken die folgenden rechtsstaatlichen Vorschriften, dass Folter an einem Verdächtigen nutzlos ist:

- Ein Verdächtiger gilt bis zu einem rechtskräftigen Urteil als unschuldig. Erst dann ist seine Schuld bewiesen. Es wäre daher sinnlos, zu fordern, dass nur schuldige Straftäter gefoltert werden dürfen, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen. Nach der Gerichtsverhandlung werden solche Aussagen nicht mehr gebraucht.
- Erzwungene Geständnisse und Aussagen sind vor Gericht nicht verwertbar. Diese Vorschrift macht es zwecklos, Verdächtige zu foltern, um von ihnen Informationen zu erhalten – und eben dieses ist auch ihr Sinn. Neben der Tatsache, dass die Glaubwürdigkeit durch Folter erpresster Aussagen sehr fraglich ist, liegt ein Hauptgrund für diese Gesetzesvorschrift darin, dass sie zur Verhinderung von Folter und damit zum Schutz der Menschenwürde dienen soll. Könnte man die gewonnenen „Informationen“ verwerten, so könnte dies die Verhörbeamten letztendlich trotz Folterverbots dazu ermutigen, Verdächtige zu misshandeln um so zum „Erfolg“ zu kommen.

Folter ist außerdem keine zulässige Strafe. Forderungen nach „härterer Behandlung“ bestimmter Krimineller (als Rache für furchtbare Straftaten) sind daher rechtlich nicht zulässig (und moralisch ohnehin abzulehnen).

2. Folter zerstört den Rechtsstaat

Aufgrund schwer lastender historischer Erfahrung haben nicht nur die UNO-Vollversammlung und die deutschen Grundgesetzgeber beschlossen, dass Folter und andere Grausamkeiten niemals wieder möglich sein sollen. Unsere gesamte demokratische Gesellschaft hat sich gegen Folter entschieden.

Die Abschaffung der Folter ist eine der wichtigsten Errungenschaften der Aufklärung (Willensfreiheit als Zentral aller Humanität). Eine Legalisierung von Folter

wäre ein bedeutender historischer Rückschritt.

Allerdings wird dies in der neuesten Aktualisierung des Standardkommentars zum Grundgesetz von Maunz-Dürig ignoriert. Hier wird behauptet, die Möglichkeit bestehe, „dass die Androhung oder Zufügung körperlichen Übels, die sonstige Überwindung willentlicher Steuerung oder die Ausforschung unwillkürlicher Vorgänge wegen der auf Lebensrettung gerichteten Finalität eben nicht den Würdeanspruch verletzen.“² amnesty international betrachtet diese Änderung mit großer Sorge.

Ein „Rechtsstaat“, der Folter zuließe, untergrübe damit sein eignes Fundament. Die Idee der Menschenwürde ist die Grundlage des Rechtsstaats. Die Menschenwürde ist unantastbar, in jedem Fall und unter allen Umständen. Der Grund dafür liegt in der Natur der Menschenwürde selbst. *„Sie wird nicht verliehen oder zugestanden, sondern ist allen Menschen angeboren ...“*³ *„Wer ... die Würde eines Menschen in Frage stellt oder zu zerstören sucht, greift damit auch seine eigene und die aller Menschen an.“*⁴ Die Menschenwürde ist der Eigenwert, der dem Menschen um seiner selbst willen und nicht um anderer Güter und Zwecke willen zukommt. Menschenwürde bedeutet, dass der Mensch nicht zum bloßen Objekt eines staatlichen Verfahrens gemacht werden darf, sondern er jederzeit als ein Subjekt zu achten und als Person zu respektieren ist. Folter unterwirft einen Menschen vollständig und macht seine Psyche verfügbar. Der Gefolterte wird aller Möglichkeiten beraubt, die eigenen Rechte wahrzunehmen.

Folter erniedrigt letztlich die gesamte Gesellschaft und ist ein Widerspruch zu den Idealen des demokratischen Rechtsstaats

Die Menschenwürde ist im Verbrecher zu achten. Aufgrund der Achtung der Menschenwürde ist eine Mindestausstattung an Verfahrensrechten oder –befugnissen sowie Einflussmöglichkeiten erforderlich.

Die Menschenwürde ist Ausgangspunkt für die Staatsgewalt, sie ist der oberste Verfassungsrang schlechthin. Demgemäß ist Art. 1 GG unabänderlich und einer Verfassungsänderung nicht zugänglich (Art. 79 III GG). Die Würde des Menschen ist der staatlichen Verfügungsgewalt entzogen. Artikel 1 des GG schließt eine Abwägung Würde gegen Leben und Leben gegen Leben aus. Es gibt kein wertvolleres Leben oder weniger wertvolles Leben.

"Das Recht auf Wahrung der Menschenwürde darf nicht rechtlich eingeschränkt werden. Es gibt keinen Grund, der es rechtfertigen würde, die Menschenwürde eines Menschen zu verletzen. Gegenüber dem Recht auf Wahrung der Menschenwürde findet keine Güterabwägung statt. Dies folgt aus der Unvertretbarkeit jedes einzelnen Menschen. Auch Gründe der Staatsnotwehr oder des Staatsnotstandes rechtfertigen keinen Eingriff (...). Ebenso ist die Menschenwürde verletzendes Verhalten, z.B. eine Folterung, auch nicht zur Rettung anderer Menschen, z.B. einer Geisel, erlaubt. Die Art. 1 Abs. 1 auszeichnende Besonderheit (ist), in seinem Schutzbereich die Güterabwägung zu anderen Rechtsgütern auszuschließen."⁵

Die Menschenwürde steht demnach sogar über dem Recht auf Leben. „So stellt Art. 1 den Schutz der Würde erkennbar höher als den des Lebens ... Man muss das nicht fragwürdig finden: Das Grundrecht auf Leben ist gesetzlich beschränkbar, aber nur, soweit dies der Schutz des Lebens anderer erfordert und unter engsten Voraussetzungen ... , niemals aber darf der Staat dem einzelnen abfordern, seine Würde preiszugeben...“⁶ Die Menschenwürde darf also nicht einmal verletzt werden, um ein Leben zu retten.

3. Folter ist nicht mit dem „finalen Rettungsschuss“ vergleichbar

Diese Tatsachen werden von denjenigen ignoriert, die - in Analogie zum „finalen Rettungsschuss“ - fordern, dass die Folter an einem Verbrecher als „letztes Mittel“ zur Rettung des Verbrechensopfers erlaubt werden soll (etwa wenn man einen

Entführer foltert, um den Verbleib seines Opfers zu erfahren). Amnesty international bezieht keine Stellung zur Legitimität des „finalen Rettungsschusses“. Es kann jedoch festgestellt werden, dass die Situation der Folter sich von der des „finalen Rettungsschusses“ fundamental unterscheidet. Wenn jemand einer Geisel die Pistole an den Kopf hält, bedroht er deren Leben unmittelbar. Vernimmt man jedoch einen Tatverdächtigen, so kann man niemals hundertprozentig sicher sein, ob er überhaupt die gewünschten Informationen hat, die zur Rettung des Opfers erforderlich zu sein scheinen. Anders liegt die Sachlage beispielsweise, wenn ein Polizist einen Menschen mit Hilfe seines Schlagstocks davon abhält, einen anderen zu quälen oder umzubringen (und dem Täter dabei Schmerzen zufügt). Dies wäre eine korrekte Parallele zum „finalen Rettungsschuss“, da auch hier der Täter unmittelbar davon abgehalten wird, das Leben oder die körperliche Unversehrtheit seines Opfers zu bedrohen. Natürlich würde niemand eine solche Situation als Folter bezeichnen oder die Rechtmäßigkeit der Handlung des Polizisten in Frage stellen. Die Argumentation taugt also nicht, um das Folterverbot in Frage zu stellen. Darüber hinaus gibt es andere Ermittlungsmethoden, um ein Verbrechensopfer zu finden und zu retten.

4. Folter trifft Unschuldige

Irren ist menschlich. Man kann nie vollständig sicher sein, ob derjenige, der gefoltert wird, überhaupt über die gesuchten Informationen verfügt. Ist dies nicht der Fall, so kann die Aussage des Folteropfers nicht nur die Ermittlungen in die falsche Richtung leiten und damit Verbrechensopfer massiv gefährden. Sie kann außerdem dazu führen, dass weitere Menschen verhaftet und gefoltert werden, die sich wiederum gezwungen sehen können, andere Unschuldige zu beschuldigen. So kann ein fatales „Schneeballsystem“ entstehen, dem immer mehr Menschen zum Opfer fallen.

Praktisch ist Folter weltweit und täglich trotz Verbots traurige Realität.

Die Mehrheit der Folteropfer verfügt aber gar nicht über geheime Informationen. Gefoltert wird aus anderen Gründen: zur Erniedrigung, zur Brechung der Persönlichkeit, zur Zerschlagung der Opposition, aus Rache.

In der Praxis wird Folter schnell zu einem furchtbaren Angriff auf die Meinungsäußerung und auf politische Opposition, da die Versuchung, sie zur Machtausübung zu benutzen, oft groß ist. In den Staaten, in denen gefoltert wird, ist die Folter meist auch ein Mittel zur Diskriminierung von Minderheiten.

5. Folter ist grausam

Der Frankfurter Polizeivizepräsident Wolfgang Daschner ordnete im Herbst 2002 an, dass der der Kindesentführung dringend verdächtige Magnus Gäfgen „nach vorheriger Androhung, unter ärztlicher Aufsicht, durch Zufügung von Schmerzen (**keine Verletzungen**) erneut zu befragen ist.“⁷

In diesem Zitat spiegelt sich ein fundamentaler Irrtum wider, dem viele Befürworter der Folter erliegen: die Idee, man könne einen Menschen foltern, ohne einen dauerhaften Schaden hervorzurufen. Soweit der Körper betroffen ist, mag dies unter Umständen noch möglich sein. Äußerst gravierende und dauerhafte

Der erste Schlag

„... ich bin sicher, dass er [der Gefolterte] schon mit dem ersten Schlag, der auf ihn niedergeht, etwas einbüßt, was wir vielleicht vorläufig das Weltvertrauen nennen wollen ... Der andere ... zwingt mir mit dem Schlag seine eigene Körperlichkeit auf. Er ist an mir und vernichtet mich damit. ... In nahezu allen Lebenslagen wird die körperliche Verletzung zusammen mit der Helferwartung empfunden: jene erfährt Ausgleich durch diese. Mit dem ersten Schlag der Polizeifaust aber, gegen den es keine Wehr geben kann und den keine helfende Hand parieren wird, endet ein Teil unseres Lebens und ist niemals wieder zu erwecken.“

(Jean Améry)⁸

psychische Schäden wie Jean Améry sie beschreibt (s. Kästen „Der erste Schlag“, „nicht mehr heimisch in der Welt ...“) treten jedoch bei nahezu jedem Folteropfer auf – und zwar bei jeder Foltermethode.

Wesentliche Aufgabe eines Staates ist es, die Menschen vor körperlichen und psychischen Verletzungen zu schützen. Wenn aber gerade Vertreter des Staates einen Menschen foltern, so gibt es niemanden mehr, der ihm helfen könnte. Hinzu kommt, dass in den Augen vieler Leute staatliche Handlungen grundsätzlich (mindestens bis zum Beweis des Gegenteils) als gerechtfertigt gelten, und manche sprechen Kriminellen sogar die fundamentalsten Menschenrechte ab. Deshalb können Gefolterte nicht einmal auf die Unterstützung der Gesellschaft hoffen. Gefolterte fühlen sich rechtlos und hilflos und haben keine Öffentlichkeit. Dies verschlimmert die bei gewaltsamen Übergriffen ohnehin zu erwartenden seelischen Schäden.

Die Folgen dieser psychischen Verletzungen sind Alpträume, unkontrollierbare und belastende Erinnerungen an die Folter oder sogar das Gefühl, wieder in der Foldersituation zu sein. Weitere Folgen sind Schlafschwierigkeiten, Reizbarkeit oder Wutausbrüche, Konzentrationschwierigkeiten, übermäßige Wachsamkeit und übertriebene Schreckreaktionen. Es kommt zu Angstzuständen, die durch Gegenstände / Geräusche oder sonstige Wahrnehmungen ausgelöst werden, die in irgendeiner Form an die Foldersituation erinnern (z. B. das Quietschen einer Tür).

Das heißt, wem das Handgelenk überdehnt oder Nadeln unter die Fingernägel gesteckt wurden (diese Methoden wurden in Deutschland bzw. den USA vorgeschlagen), der wird diese Qualereien immer und immer wieder erleben – nachts in Alpträumen, tagsüber in „Flashbacks“ (bei denen der Betroffene glaubt, eine furchtbare Situation wiederzuerleben – und oft entsprechend handelt). Er wird wahrscheinlich Angst vor jeder Form von Nadeln haben. Wenn es im Vernehmungssaal zufällig nach

Nicht mehr heimisch in der Welt ...

„Wer gefoltert wurde, bleibt gefoltert. Unauslöschlich ist die Folter in ihm eingebrannt, auch dann, wenn keine klinisch objektiven Spuren nachzuweisen sind. ... Wer der Folter erlag, kann nicht mehr heimisch werden in der Welt. Die Schmach der Vernichtung lässt sich nicht austilgen. Das zum Teil schon mit dem ersten Schlag, in vollem Umfang aber schließlich in der Tortur eingestürzte Weltvertrauen wird nicht wiedergewonnen. Dass der Mitmensch als Gegenmensch erfahren wurde, bleibt als gestauter Schrecken im Gefolterten liegen: Darüber blickt keiner hinaus in eine Welt, in der das Prinzip Hoffnung herrscht. Der gemartert wurde, ist waffenlos der Angst ausgeliefert. Sie ist es, die fürderhin über ihn das Zepter schwingt.“

(Jean Améry)⁹

Rasierwasser roch, dann wird er vielleicht beim Geruch von Rasierwasser in Panik geraten und nicht einmal wissen, warum. Er wird sehr wahrscheinlich nicht in der Lage sein, seinem Anwalt oder sonst irgendjemandem konsistent und zusammenhängend zu erzählen, was ihm widerfahren ist und er wird möglicherweise seine Gerichtsverhandlung nicht verfolgen können, weil ihm die Konzentrationsfähigkeit dazu fehlt. Er wird sich eventuell fragen, warum er auf einmal bei jeder Kleinigkeit seine Frau und seine Kinder anschreit oder sogar schlägt.

Darüber hinaus verlieren Folter-Überlebende oft den Kontakt zu anderen Menschen, weil sie niemandem mehr vertrauen können. Sie entfremden sich von ihren Freunden und Familien. Sie haben das Gefühl, keine Zukunft mehr zu haben und glauben, dass das Leben keinen Sinn mehr hat. Diese Leiden können sogar zur Selbsttötung führen.

Folter macht also das Opfer zu einem puren Objekt, dessen Widerstand, dessen Persönlichkeit gebrochen wird. Es gibt keinen Zweck, der solch grauenvolle Mittel heiligen könnte.

Folter zerstört darüber hinaus Familien, denn ein Gefolterter wird nie wieder der

Mensch, der er vorher war. Seine Probleme können – insbesondere, wenn er keine Hilfe bekommt – zu einer starken Belastung für die Familienmitglieder werden. Dazu tragen insbesondere der Rückzug von jeglichen sozialen Beziehungen und die Aggressivität bei, die Folter auslösen kann. Auch Flashbacks können für Familienangehörige und andere Personen gefährlich werden. Z. B. kann der Gefolterte so stark glauben, sich wieder in der Foldersituation zu befinden, dass er versucht, sich vor den anwesenden Personen zu „verteidigen“ – oder auch, sie mit Gewalt zu „beschützen“. Darüber hinaus ist es für Familienmitglieder immer äußerst belastend, wenn sie die (psychischen) Leiden ihres Angehörigen miterleben müssen. Dies wurde auch in Behandlungszentren für Flüchtlinge immer wieder festgestellt (s. Kasten)

Letztendlich bedroht Folter alle potenziellen Opfer und somit die gesamte Gesellschaft. Wenn die Schuld eines Verdächtigen mit Hilfe von Folter „festgestellt“ werden kann, dann kann auch jeder ein Opfer der Folter werden. An den durch Folter gebrochenen Menschen werden die Folgen eines solchen

Folter und die Angehörigen

„Die Folter zielt nicht nur auf das Opfer selbst, sondern betrifft in hohem Maße die soziale Umgebung, v.a. die Angehörigen. Während der Gefangenschaft leben diese meist in großer Sorge, die vor allem dadurch gesteigert wird, dass das genaue Schicksal der Gefangenen unbekannt bleibt. ... Falls die Gefangenen ... freigelassen werden, ist der Schrecken nicht zu Ende. Den Überlebenden sind die Torturen meist deutlich anzusehen, aber oft gelingt es den Angehörigen nicht, mit ihnen über ihre Erlebnisse offen zu sprechen. Die Verletzungen können so untergründig weiterwirken, Angehörige können regelrecht vom Leiden der Überlebenden „infiziert“ werden. Sie haben dann ähnliche Symptome wie diese selbst. Die Wirkungen der Folter können sich so fast wie ein Virus ausbreiten und letztlich ganze Gesellschaften lähmen. ...“
(Refugio Bremen)¹⁰

Verdachts für alle sichtbar. Prinzipiell kann aber jeder (unschuldig) in Verdacht geraten. Daher gibt es in Staaten, in denen gefoltert wird, meist ein Klima der Angst.

Der Jura-Hochschuldozent Michael Pawlik schrieb daher über die Folter: „... dass bereits das Wissen um die Möglichkeit ihres Einsatzes das allgemeine Vertrauen in die Integrität des Rechtsstaates zu ruinieren droht.“¹¹

Folter erfordert zudem eine entsprechende Ausbildung der Folterer. Folterer müssen dazu ausgebildet werden, das Mitleid mit ihren Opfern zu verlieren, denn sonst sind sie in „Gefahr“, die Folter „zu früh“ abubrechen oder gar nicht erst durchzuführen. Einige Folter-Befürworter behaupten zwar, wütend genug auf einen Straftäter zu sein, dass es ihnen „nichts ausmache“, ihn zu quälen. Unkontrollierte Wutausbrüche dürften jedoch von geringem Nutzen sein, wenn man gezielt Informationen erhalten möchte. Darüber hinaus muss ein Folterer auch wissen, wann ein Opfer nicht mehr in der Lage ist, Auskunft zu geben. Zwar werden von manchen Folter-Befürwortern nur solche Methoden vorgeschlagen, die für das Opfer aller Wahrscheinlichkeit nach nicht tödlich sind. Sie äußern sich aber nicht dazu, was passieren soll, wenn der

Folter und die Täter

„... in allen Berichten heißt es, dass für immer eine Gefühlsleere zurückgeblieben sei. Folterer berichteten, dass sie trotz Therapie nicht mehr in der Lage seien, sich als fühlende Menschen zu erleben. Sie seien ständig unzufrieden und könnten sich über nichts mehr freuen. Ihre Liebesfähigkeit war schwer gestört. Sie hatten keine Lustgefühle mehr und konnten keine Befriedigung erleben. Es sieht so aus, als könne man die Ausbildung zum Folterer nicht mehr rückgängig machen. Man hat sie einmal zu Unmenschen gemacht – und es scheint nicht möglich, sie ein zweites Mal umzuerziehen, um sie wieder zu fühlenden Menschen zu machen. Es sind schwer geschädigte Kreaturen - und zwar lebenslanglich.“
(Peter Boppel, Arzt und Psychotherapeut)¹²

Gefolterte nach der Anwendung solcher Methoden nicht kooperiert. Folgerichtig wäre, in einem solchen Fall zu drastischeren Maßnahmen zu greifen

Das Zerstören des Mitleids erfolgt in den Staaten, die Folterer ausbilden, durch eine vollständige Zerstörung der Persönlichkeit des Folterers – mit Hilfe von Folter! Für den ausgebildeten Folterer hat das fatale Folgen. Nach dem Sturz von Diktaturen wurde teilweise versucht, Folterer zu therapieren. Dennoch blieben schwere Schäden zurück (s. Kasten „Folter und die Täter“).

Die Schuld, Menschen absichtlich gequält zu haben, lässt sich nicht auslöschen.

6. „Ein bisschen Folter“ eskaliert

Ausgebildete Folderspezialisten zu haben, hat auch für die Gesellschaft Konsequenzen. Es ist sehr aufwändig, Folterer auszubilden. Das würde sich nicht lohnen, wenn man sie nicht oder nur äußerst selten einsetzt. Die Versuchung läge daher nahe, die Anwendungsmöglichkeiten der Folter auszudehnen. Jede Legalisierung von Folter trägt dazu bei, Folter zu verbreiten.

Eine Zulassung von Folter würde noch ein weiteres Problem aufwerfen: Amtsträger würden dadurch nicht nur zu Folter ermutigt, sondern könnten sich sogar verpflichtet fühlen, sie in bestimmten Fällen anzuwenden. Wenn die Polizei foltern dürfte, um Menschenleben zu retten, könnte sich daraus leicht eine Pflicht ergeben, dieses Mittel einzusetzen. Wenn erlaubt wäre, dass die Ermittler in einem Entführungsfall einen Verdächtigen foltern, könnten die Angehörigen des Opfer es als ihr gutes Recht empfinden, dass *alles* getan wird, um ihr Kind, ihre Frau, ihren Mann, zu retten. Möglicherweise könnten sie versuchen, eine härtere Vernehmung des Verdächtigen einzuklagen. Es würde sich die Frage stellen, ob sie nicht ein Recht auf Folter hätten.

Die Befürworter einer Legalisierung von

Folter glauben, ihre Anwendung auf sehr wenige, klar umrissene Fälle beschränken zu können. Tatsächlich gibt es ein Land, in dem genau dies in jüngster Zeit versucht wurde: Israel.

Wenn hier im Folgenden Menschenrechtsverstöße der israelischen Regierung thematisiert werden, so muss dazu grundsätzlich angemerkt werden, dass amnesty international sich mit dem gleichen Nachdruck gegen jede Menschenrechtsverletzung einsetzt, unabhängig davon, ob sie von Palästinensern oder von Israelis begangen wurde (dies schließt selbstverständlich Terroranschläge mit ein). Da es hier jedoch nicht um das Land Israel selbst, sondern um die Folgen einer begrenzten Foltererlaubnis geht, wird um der Kürze willen nur auf die israelische (staatliche) Seite kurz eingegangen.

Von 1987 bis 1999 war es in Israel legal, einen Verdächtigen zu foltern, wenn dies nach Ansicht des Geheimdienstes dringend erforderlich war, um Terroranschläge zu verhindern und Menschenleben zu retten. Es waren nur bestimmte Methoden erlaubt, die man für moderat hielt. In der Praxis hat amnesty international immer wieder Fälle dokumentiert, in denen es gar nicht darum ging, bevorstehende Terroranschläge zu verhindern.

Darüber hinaus führte eine der legalen Foltermethoden, das gewaltsame Schütteln des Verdächtigen, bei zwei Opfern zum Tod.

Am 6.9.1999 hat der oberste Gerichtshof Israels die Anwendung sogenannten „gemäßigten psychischen Zwangs“ bei potenziellen Terroristen verboten. Zuvor hatten Menschenrechtsgruppen in Israel und außerhalb festgestellt, dass der Einsatz von Folter bei palästinensischen Polizeihäftlingen nahezu der Regelfall geworden war.

7. Folter ist sinnlos

Ein beliebtes Beispiel für die „Notwendigkeit“ von Folter – das auch in Israel vorgebracht wurde – ist das des Terroristen, der eine Zeitbombe gelegt hat

und damit das Leben vieler Menschen bedroht. Die Argumentation ist, man müsse die Möglichkeit haben, den Terroristen zu foltern, um das Versteck der Bombe zu erfahren. Es erscheint jedoch sehr unwahrscheinlich, dass eine solche Situation jemals eintreten wird. Es ist daher wenig sinnvoll, wegen reiner Spekulationen vom Folterverbot abzuweichen und damit die beschriebenen furchtbaren Folgen für alle Beteiligten und die ganze Gesellschaft in Kauf zu nehmen. Man kann eine (oft völlig konstruierte) extreme Ausnahmesituation nicht heranziehen, um die Normalität zu regeln bzw. aus den Angeln zu heben.

Außerdem zeigte die Anwendung von Folter zur Terrorismusbekämpfung in Nordirland durch Großbritannien in den 70er-Jahren keine Erfolge. Erst der Friedensprozess der 90er-Jahre, bei dem ein Schwerpunkt auf Menschenrechte gelegt wurde, konnte die Sicherheit der unbeteiligten Menschen spürbar erhöhen.

Dies ist kaum verwunderlich, weil Folter in der Regel zu keinen Ergebnissen führt: Unter Folter „gesteht“ fast jeder fast alles, was der Folterer hören will, auch wenn es in keiner Weise der Wahrheit entspricht. Gefolterte können aus Trotz lügen oder weil sie versuchen, Zeit zu gewinnen. Sie können falsche Angaben machen, weil sie die Wahrheit gar nicht kennen. Oder sie können aus Angst oder durch die Qualen der Folter dazu verleitet werden, falsche Annahmen des Folterers zu bestätigen.

Fatalerweise können falsche Geständnisse zu weiteren Verhaftungen und weiteren Folterungen führen, unter denen dann weitere Personen zu Unrecht bezichtigt werden. Eine Spirale der Gewalt wäre die Folge.

Es gibt wirksamere und bessere Vernehmungsmethoden, sowie Methoden, den Wahrheitsgehalt einer Aussage zu erkennen. Ausgebildete und erfahrene Polizisten und Juristen wenden diese seit Jahrzehnten täglich erfolgreich an.

Im Fall des hessischen Polizei-

Vizepräsidenten Daschner stellte das Frankfurter Landgericht fest, dass Daschner sich mit der Anordnung von Folter gegen den Kindesentführer Gäfgen über den Rat des Polizeipsychologen und anderer hochrangiger Kollegen hinweggesetzt hatte. Es lag ein umsetzbarer anderer Plan vor, wie Gäfgen zum Reden gebracht werden sollte.

Die Alternative „Folter eines Entführers oder Tod des Entführungsoptfers“ stellte sich folglich in diesem Fall nicht, und eine solche Konstellation ist auch grundsätzlich unwahrscheinlich. Da Folter eine sehr unzuverlässige Methode zum Ermitteln von Fakten ist und es andere Mittel gibt, ist es nur logisch, dass viele andere Methoden effektiver sind als Folter.

Die Forderung, Folter als „letztes Mittel“ einsetzen zu können ist nicht nur aus diesen Gründen wenig sinnvoll. In der Regel dürfte die Anzahl der möglichen Mittel nicht klar begrenzt sein, sondern sie hängt von der Kompetenz und Kreativität der Ermittler ab. Es ist folglich unmöglich, festzulegen, wann das „letzte“ andere Mittel ausgeschöpft ist.

8. Handeln ist möglich

amnesty international kämpft aus allen diesen Gründen weltweit für die Abschaffung der Folter. Jeder kann amnesty international dabei unterstützen.

¹ Dr. Gerhard Köbler, Juristisches Wörterbuch, 5. Auflage

² Herdegen, Mathias, Erläuterungen zu Art. 1 Abs. 1, Rdn. 43 – 45, in: Maunz-Dürig, Kommentar zum Grundgesetz.

³ Fiechtner, Urs: Lesebuch Menschenrechte, Arena-Verlag Würzburg 1997

⁴ Fiechtner, Urs: Lesebuch Menschenrechte, Arena-Verlag Würzburg 1997

⁵ Kommentar zum Grundgesetz, herausgegeben von Prof. Dr. Denninger u.a., 3. Auflage, Stand Ergänzungslieferung 8/2002, zu Art. 1, RN 73 und 73 a (letzter Satz)

⁶ Kommentar zum Grundgesetz von von Münch und Kunig 5. Aufl.2000; Art. 1 RN 5

⁷ zitiert nach: „Folter scheint wieder salonfähig zu werden“, Spiegel Online – 20. Februar 2003, URL: <http://www.spiegel.de/panorama/0,1518,237009,00.html>, Hervorhebung hinzugefügt

⁸ Jean Améry: Jenseits von Schuld und Sühne, Deutscher Taschenbuch Verlag München 1988, S. 44f

⁹ Jean Améry: Jenseits von Schuld und Sühne, Deutscher Taschenbuch Verlag München 1988, S. 58

¹⁰ Refugio Bremen: Nie hat man es hinter sich, Refugio Bremen 1999, S. 10

¹¹ Michael Pawlik: Deutschland, ein Schurkenstaat?, in FAZ, 1.3.2003, Nr. 51, S.35

¹² Interview mit Peter Boppel in: Süddeutsche Zeitung Magazin vom 23. Oktober 1992